

Beschluss zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Verbandssatzung)

Vorlage an:	☐ Verwaltungsrat	- nicht öffentlich -
	☒ Verbandsversammlung	- öffentlich -

Beratungsfolge:

Verwaltungsrat	am 16.05.2023	- nicht öffentlich
Verbandsversammlung	am 06.06.2023	- öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Verbandssatzung). Die bisherige Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 29. November 2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. September 2020, wird aufgehoben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:
	Nein-Stimmen:
	Stimmenthaltungen

Begründung:

§ 1 Abs. 2 – Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet und § 6 Abs. 5 - Verbandsversammlung:
Es wurden 3 Flurstücke der Gemarkung Freiberg analog der Abwassersatzung der FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG ergänzt, welche aufgrund der geografischen Lage über den Abwasserzweckverband „Muldental“ entwässert werden (redaktionelle Anpassung).

§ 2 Abs. 6 – Aufgaben des Verbandes: Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass bei Straßenbaulastträgern, welche Straßenwasser in unsere Anlagen einleiten aber eine investive Beteiligung z. Bsp. aus Gründen der Verjährung nicht mehr möglich ist, zumindest noch Betriebskosten geltend gemacht werden können (Geschäftsführung ohne Auftrag).

§ 6 Abs. 3 – Verbandsversammlung: Zur Verhinderungsstellvertretung der Bürgermeister gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG wurde vom Staatsministerium des Innern am 1. Dezember 2022 eine Rundmail versandt, in der festgelegt wurde, dass § 59 Abs. 1 SächsGemO keine Anwendung mehr findet. Das bedeutet, dass ein Bürgermeister nicht mehr einen Bediensteten der Gemeinde oder Stadt mit seiner Vertretung in der Verbandsversammlung beauftragen darf. Eine Gemeinde/Stadt kann somit entweder vom Bürgermeister selbst (bei Verhinderung durch seinen Verhinderungsstellvertreter) oder auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den vom Gemeinde-/Stadtrat gewählten Ersatzvertreter (bei Verhinderung durch den bestellten Stellvertreter) vertreten werden.

Die Formulierung hätte daher wie folgt lauten können:

Die Verhinderungsstellvertretung des Bürgermeisters eines Verbandsmitgliedes richtet sich nach § 54 Abs. 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 oder § 55 Abs. 3 SächsGemO.

Diese Regelung enthält allerdings nur die Vertretung des Bürgermeisters selbst. Eine Regelung wie die Verhinderung von leitenden Bediensteten aussieht, müsste noch formuliert werden. Da hier die gesetzlichen Regelungen und die Hinweise des SMI vom 15.05.2018 und 01.12.2022 gelten, schlägt die Verbandsversammlung auf Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde vor, diesen § 6 Abs. 3 komplett wegfällen zu lassen.

§§ 6, 7 und 8 – Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Verbandsvorsitzender: Es wurden Vorschläge der Rechtsaufsicht eingearbeitet, welche bessere Formulierungen beinhalten oder Ergänzungen, welche aus Gesetzestexten übernommen wurden.

§ 14 Abs. 6 – Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Zustellung: Vereinzelt gibt es Gebührenschuldner im Verbandsgebiet, welche sich durch das Abmontieren des Briefkastens der Zustellung von Dokumenten entziehen wollen. Um dort nicht jedes Mal das Ordnungsamt oder die Ortpolizei zu bemühen, soll zukünftig auch von der öffentlichen Zustellung Gebrauch gemacht werden. Dafür wurden in der Satzung die Grundlagen der öffentlichen Zustellmöglichkeit geschaffen.

§ 15 – Auflösung des Verbandes und § 16 - Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern: Der Abwasserzweckverband „Muldental“ wurde im Zuge der örtlichen Prüfung dazu angehalten, wie die Errichtung von Entwässerungsanlagen durch Mitgliedsgemeinden bei Baumaßnahmen z. B. durch Erschließung von Wohn- oder Gewerbegebieten und die sich daran anschließende Übergabe an den Abwasserzweckverband rechtskonform und bilanziell zu handhaben ist. Dieser Aufforderung ist der Abwasserzweckverband „Muldental“ bereits im Jahr 2020 nachgekommen und hat gemeinschaftlich mit der B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine Lösung gefunden zur bilanziellen Abbildung des Vermögensüberganges. Dies mündete in der Notiz von B & P mbH vom 27.02.2020, welche seither im Verband Anwendung fand. Offen geblieben war eine Regelung in der Verbandssatzung, wie mit eingebrachten Vermögen durch die Mitgliedsgemeinden bei deren Ausscheiden aus dem Verband oder der Auflösung des Verbandes umzugehen ist. Dieser Forderung sind wir zum jetzigen Zeitpunkt nachgekommen.

Im Zuge der Neufassung der Verbandssatzung wurden auch die rechtlichen Grundlagen überprüft und angepasst (siehe Synopse). Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit der Landesdirektion abgestimmt und können in der vorliegenden Fassung zur Genehmigung eingereicht werden.

Anlagen

Synopse Verbandssatzung neu und alt mit farblicher Einarbeitung der geänderten Texte

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)
(Verbandssatzung)

Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Verbandsatzung vom 29.11.2018 und
1. Änderung vom 22.09.2020)

Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 13 der Verbandsatzung vom 30. November 2018 (SächsABL. S. 237), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 22.09.2020 folgende 1. Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Anlagen des Verbandes
- § 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Verwaltungsrat
- § 8 Verbandsvorsitzender

Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Verbandsatzung vom 29.11.2018 und
~~1. Änderung vom 22.09.2020~~)

Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 13 der Verbandsatzung vom 30. November 2018 (SächsABL. S. 237), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Verbandsatzung vom 3. September 2020) (SächsABL. S. 1311), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 6. Juni 2023 folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Anlagen des Verbandes
- § 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Verwaltungsrat
- § 8 Verbandsvorsitzender

§ 9 Verbandsverwaltung <u>III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs</u> § 10 Wirtschaftsführung § 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen § 12 Deckung des Finanzbedarfs <u>IV. Änderungen, Bekanntmachung und Bekanntgabe</u> § 13 Änderung der Verbandsatzung § 14 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe <u>V. Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges</u> § 15 Auflösung des Verbandes § 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern § 17 Inkrafttreten	§ 9 Verbandsverwaltung <u>III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs</u> § 10 Wirtschaftsführung § 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen § 12 Deckung des Finanzbedarfs <u>IV. Änderungen, Bekanntmachung, Bekanntgabe und Zustellung</u> § 13 Änderung der Verbandsatzung § 14 Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Zustellung <u>V. Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges</u> § 15 Auflösung des Verbandes § 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern § 17 Inkrafttreten
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Abwasserzweckverband „Muldentäl“ (Freiberger Mulde), Kurzbezeichnung: AZV „Muldentäl“. Er hat seinen Sitz in Halsbrücke und führt ein Siegel mit der Umschrift ABWASSERZWECKVERBAND MULDENTÄL. (2) Verbandsmitglieder sind die dem Landkreis Mittelsachsen angehörenden Städte und Gemeinden Frauenstein, Freiberg, Großschirma, Bobritzsch-Hilbersdorf und Halsbrücke sowie die dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angehörende Gemeinde Klingenberg. Die folgenden Stadt- und Ortsteile sowie Flurstücke der Mitglieder bilden den AZV „Muldentäl“ – im Folgenden Verband genannt – im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit:	I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Abwasserzweckverband „Muldentäl“ (Freiberger Mulde), Kurzbezeichnung: AZV „Muldentäl“. Er hat seinen Sitz in Halsbrücke und führt ein Siegel mit der Umschrift ABWASSERZWECKVERBAND MULDENTÄL. (2) Verbandsmitglieder sind die dem Landkreis Mittelsachsen angehörenden Städte und Gemeinden Frauenstein, Freiberg, Großschirma, Bobritzsch-Hilbersdorf und Halsbrücke sowie die dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angehörende Gemeinde Klingenberg. Die folgenden Stadt- und Ortsteile sowie Flurstücke der Mitglieder bilden den AZV „Muldentäl“ – im Folgenden Verband genannt – im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit:
Verbandsmitglieder Betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet	Verbandsmitglieder Betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet

Stadt Frauenstein Stadt Freiberg	Stadtteil Burkardsdorf Stadtteil Halsbach Stadtteil Kleinwaltersdorf Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg	Stadt Frauenstein Stadt Freiberg	Stadtteil Burkardsdorf Stadtteil Halsbach Stadtteil Kleinwaltersdorf Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642/1, 2642/2, 2660/1, 2662/10, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg
Stadt Großschirma	Gesamtes Stadtgebiet, bestehend aus: Stadtteil Großschirma Stadtteil Großvoigtsberg Stadtteil Hohentanne Stadtteil Kleinvoigtsberg Stadtteil Obergruna Stadtteil Reichenbach Stadtteil Rothenfurth Stadtteil Seifersdorf Stadtteil Siebenlehn	Stadt Großschirma	Gesamtes Stadtgebiet, bestehend aus: Stadtteil Großschirma Stadtteil Großvoigtsberg Stadtteil Hohentanne Stadtteil Kleinvoigtsberg Stadtteil Obergruna Stadtteil Reichenbach Stadtteil Rothenfurth Stadtteil Seifersdorf Stadtteil Siebenlehn
Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf	Gesamtes Gemeindegebiet, bestehend aus: Ortsteil Hilbersdorf Ortsteil Naundorf Ortsteil Niederbobritzsch Ortsteil Oberbobritzsch Ortsteil Sohra	Gemeinde Bobritzsch- Hilbersdorf	Gesamtes Gemeindegebiet, bestehend aus: Ortsteil Hilbersdorf Ortsteil Naundorf Ortsteil Niederbobritzsch Ortsteil Oberbobritzsch Ortsteil Sohra
Gemeinde Halsbrücke	Ortsteil Conradsdorf Ortsteil Falkenberg Ortsteil Halsbrücke Ortsteil Krummenhennersdorf Ortsteil Tuttendorf	Gemeinde Halsbrücke	Ortsteil Conradsdorf Ortsteil Falkenberg Ortsteil Halsbrücke Ortsteil Krummenhennersdorf Ortsteil Tuttendorf
Gemeinde Klingenberg	Ortsteil Colmnitz Ortsteil Friedersdorf Ortsteil Klingenberg Ortsteil Pretzschendorf Ortsteil Röthenbach	Gemeinde Klingenberg	Ortsteil Colmnitz Ortsteil Friedersdorf Ortsteil Klingenberg Ortsteil Pretzschendorf Ortsteil Röthenbach

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in Abs. 2 genannten

Verbandsmitglieder entsprechend der dort aufgeführten Gemeinde-/Stadtgebiete bzw. Orts-/Stadtteile und Flurstücke.	(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in Abs. 2 genannten Verbandsmitglieder entsprechend der dort aufgeführten Gemeinde-/Stadtgebiete bzw. Orts-/Stadtteile und Flurstücke.
§ 2 Aufgaben des Verbandes (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i. V. m. § 50 SächswG, in der jeweils geltenden Fassung, für das vom Verband umfasste Gebiet. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen auf den Verband über, insbesondere das Recht und die Pflicht, alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.	§ 2 Aufgaben des Verbandes (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächswG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für das vom Verband umfasste Gebiet. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen auf den Verband über, insbesondere das Recht und die Pflicht, alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.
(2) Der Verband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern für das Verbandsgebiet die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben (sog. Kleineinleiterabgaben) zu bezahlen.	(2) Der Verband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern für das Verbandsgebiet die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben (sog. Kleineinleiterabgaben) zu bezahlen.
(3) Der Verband ist ein Vollverband und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben, Satzungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er das Recht, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und der Abwälzung der Kleineinleiterabgaben zu beschließen.	(3) Der Verband ist ein Vollverband und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben, Satzungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er das Recht, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und der Abwälzung der Kleineinleiterabgaben zu beschließen.
(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er	

kann seinerseits Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkalschlamm mit Dritten vereinbaren.

(5) Der Verband bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers gestatten, soweit sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlagen in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage erfordern würde, beteiligt.

(7) Der Verband gestattet den Verbandsmitgliedern gegen Kostenbeteiligung die Benutzung seiner öffentlichen Anlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers von den in der Baulast der Verbandsmitglieder stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Im Rahmen der Nutzung freier Kapazitäten kann der Verband auch andere Aufgaben für seine Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz erledigen.

§ 3 Anlagen des Verbandes

(1) Bezogen auf das Verbandsgebiet übernimmt der Verband alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Verbandsmitglieder. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen sind keine Abwasseranlagen des Verbandes. Sie dienen der Aufgabe der Straßenentwässerung. Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkalschlamm mit Dritten vereinbaren.

(5) Der Verband bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG. ~~in der jeweils geltenden Fassung.~~

(6) Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers gestatten, soweit sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlagen in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage erfordern würde, beteiligt. Die Möglichkeit der Benutzung von öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes durch die Straßenbaulastträger, gilt auch für die Fälle in denen der Verband nur die Kosten der Unterhaltung gelten machen darf (GoA Geschäftsführung ohne Auftrag).

(7) Der Verband gestattet den Verbandsmitgliedern gegen Kostenbeteiligung die Benutzung seiner öffentlichen Anlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers von den in der Baulast der Verbandsmitglieder stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Im Rahmen der Nutzung freier Kapazitäten kann der Verband auch andere Aufgaben für seine Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz erledigen.

§ 3 Anlagen des Verbandes

(1) Bezogen auf das Verbandsgebiet übernimmt der Verband alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Verbandsmitglieder. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen sind keine Abwasseranlagen des Verbandes. Sie dienen der Aufgabe der Straßenentwässerung. Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag. Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen, im Rahmen seiner Aufgabenbefugnis, auf den Verband über. Der Verband kann Anlagen Dritter, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, übernehmen, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben. (3) Bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden, deren Kosten der Verband trägt, soweit keine andere Kostentragung vereinbart wird.	(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag. Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen, im Rahmen seiner Aufgabenbefugnis, auf den Verband über. Der Verband kann Anlagen Dritter, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, übernehmen, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben. (3) Bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden, deren Kosten der Verband trägt, soweit keine andere Kostentragung vereinbart wird.
§ 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit	§ 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit
(1) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Verband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Verbandes notwendig sind. Hierzu gehört insbesondere die Übertragung aller Abwasserrechte wie Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen, Befugnisse und sonstige Rechte, soweit sie nicht kraft Gesetzes bereits auf den Verband übergegangen sind. (2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die sich im Verbandsgebiet in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen. (3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer	(1) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Verband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Verbandes notwendig sind. Hierzu gehört insbesondere die Übertragung aller Abwasserrechte wie Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen, Befugnisse und sonstige Rechte, soweit sie nicht kraft Gesetzes bereits auf den Verband übergegangen sind. (2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die sich im Verbandsgebiet in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), <u>das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen. (3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen

Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Verband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Verband. (4) Die Mitglieder haben den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Baumaßnahmen, insbesondere von Straßen oder Versorgungsleitungen zu unterrichten, die sich auf Verbandsanlagen auswirken könnten. Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds, eine Änderung von bestehenden Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt dieser einen angemessenen Kostenanteil. (5) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Verbandes eingeleitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen der vom Verband erlassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht. Insbesondere sollen sie dem Verband Informationen zur Kenntnis bringen, die der Verhütung bzw. Abwendung von Schäden und der Verhinderung von Funktionsbeeinträchtigungen der Verbandsanlagen dienen.	Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Verband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Verband. (4) Die Mitglieder haben den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Baumaßnahmen, insbesondere von Straßen oder Versorgungsleitungen zu unterrichten, die sich auf Verbandsanlagen auswirken könnten. Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds, eine Änderung von bestehenden Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt dieser einen angemessenen Kostenanteil. (5) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Verbandes eingeleitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen der vom Verband erlassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht. Insbesondere sollen sie dem Verband Informationen zur Kenntnis bringen, die der Verhütung bzw. Abwendung von Schäden und der Verhinderung von Funktionsbeeinträchtigungen der Verbandsanlagen dienen.
II. Verfassung und Verwaltung § 5 Verbandsorgane (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6), der Verwaltungsrat (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 8). Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) über den Gemeinderat auf die Verbandsversammlung und auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden. (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die	II. Verfassung und Verwaltung § 5 Verbandsorgane (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6), der Verwaltungsrat (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 8). Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über den Gemeinderat auf die Verbandsversammlung und auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden.

Verbandsversammlung bestimmt durch Satzung die Höhe der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates.	(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch Satzung die Höhe der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates.
§ 6 Verbandsversammlung	§ 6 Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei sich die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nach der Anzahl der Stimmen gemäß Abs. 5 bestimmt. (2) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes gehört der Verbandsversammlung von Amts wegen an, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.	(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei sich die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nach der Anzahl der Stimmen gemäß Abs. 5 bestimmt. (2) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes gehört der Verbandsversammlung von Amts wegen an, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
(3) Die Stellvertretung des Verbandsmitgliedes richtet sich nach § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung.	(3) weggefallen Die Stellvertretung des Verbandsmitgliedes richtet sich nach § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung.
Für den Verhinderungsfall kann das Verbandsmitglied einen Stellvertreter für bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten bestellen (§ 59 Abs. 1 SächsGemO).	Für den Verhinderungsfall kann das Verbandsmitglied einen Stellvertreter für bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten bestellen (§ 59 Abs. 1 SächsGemO).
(4) Die weiteren Vertreter werden vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.	(4) Die weiteren Vertreter werden vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.
(5) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresabwasseranfall - bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme, - von mehr als 10 Prozent bis 20 Prozent der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen, - von mehr als 20 Prozent bis 30 Prozent der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen,	(5) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresabwasseranfall - bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme, - von mehr als 10 Prozent bis 20 Prozent der Gesamtsumme erhalten zwei

- von mehr als 30 Prozent bis 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen, - über 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen. Die Anzahl der Stimmen und die Anzahl der Vertreter in der Versammlung betragen zum 01.01.2021 demnach:		
Bobritsch-Hilbersdorf mit allen Ortsteilen	4	
Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf	2	
Freiberg für die Stadtteile Halsbach und Kleinwaltersdorf und die Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg	3	
Großschirma mit allen Stadtteilen	4	
Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf	4	
Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach	3	
Summe Stimmen und Vertreter	20	
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Abs. 2 abgegeben. Unabhängig von der Zahl der in der Versammlung anwesenden Vertreter, steht dem einzelnen Verbandsmitglied die im Satz 3 festgelegte Anzahl der Stimmen zu. Der Jahresabwasseranfall und die daraus folgende Stimmenverteilung nach Satz 2 werden zum 30. Juni 2025 und dann jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres anhand der Daten der jeweils vorangegangenen vollen Kalenderjahre (01.01. bis 31.12.) überprüft. Bei Stimmänderung wird die Verbandsatzung angepasst. (6) Die Mitglieder der Versammlung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft,		

- weitere Stimmen, von mehr als 20 Prozent bis 30 Prozent der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen, - von mehr als 30 Prozent bis 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen, - über 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen. Die Anzahl der Stimmen und die Anzahl der Vertreter in der Versammlung betragen zum 01.01.2021 demnach:		
Bobritsch-Hilbersdorf mit allen Ortsteilen	4	
Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf	2	
Freiberg für die Stadtteile Halsbach und Kleinwaltersdorf und die Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642, 2660/1, 2662/10, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg	3	
Großschirma mit allen Stadtteilen	4	
Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf	4	
Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach	3	
Summe Stimmen und Vertreter	20	
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Abs. 2 abgegeben. Unabhängig von der Zahl der in der Versammlung anwesenden Vertreter, steht dem einzelnen Verbandsmitglied die im Satz 3 festgelegte Anzahl der Stimmen zu. Der Jahresabwasseranfall und die daraus folgende Stimmenverteilung nach Satz 2 werden zum 30. Juni 2025 und dann jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres anhand der Daten der jeweils vorangegangenen vollen Kalenderjahre (01.01. bis 31.12.) überprüft. Bei		

die ihnen oder den in § 20 Abs. 1 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Personenkreis unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 3 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.	Stimmänderung wird die Verbandsatzung angepasst.
(7) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes und kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:	(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder den in § 20 Abs. 1 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Personenkreis unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 3 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.
1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Verbandes, 2. Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Verbandes, 3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes,	(7) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes und kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
6. die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen mit Anlagen; einschließlich der Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite sowie die Nachtragssatzung, 7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab einer Höhe von über 1.000.000,00 EUR, 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 50.000,00 EUR im Einzelfall,	1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Verbandes, 2. Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Verbandes, 3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung, 6. die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen mit Anlagen; einschließlich der Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite sowie die Nachtragssatzung, 7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab einer Höhe von über 1.000.000,00 EUR im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 20.000,00 EUR im Einzelfall, 10. die Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts, 11. die Beteiligung an anderen Unternehmen, 12. die Fälle des § 2 Abs. 4, 13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR,	8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 50.000,00 EUR im Einzelfall, und von über 50.000 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden, 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 20.000,00 EUR im Einzelfall, 10. die Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts, 11. die Beteiligung an anderen Unternehmen,

14. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von über 50.000,00 EUR, 15. die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR, 16. die Bestellung eines Geschäftsleiters, 17. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern, 18. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 59 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 bis 109 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung. (8) Für Sitzungen der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit keine Bestimmungen enthält.	12. die Fälle des § 2 Abs. 4, 13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR im Einzelfall, 14. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von über 50.000,00 EUR, 15. die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR im Einzelfall, 16. die Bestellung eines Geschäftsleiters, 17. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern, 18. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 59 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 bis 109 SächsGemO. in der jeweils geltenden Fassung (8) Für Sitzungen der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das SächsKomZG keine Bestimmungen enthält.	1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über ein Fünftel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt. 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. 3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. 4. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder die Verbandsatzung anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen
1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über ein Fünftel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt. 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. 3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. 4. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder die Verbandsatzung anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen	1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über ein Fünftel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt. 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. 3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen. 4. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Aus wichtigem	1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über ein Fünftel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt. 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. 3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen. 4. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Aus wichtigem

werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. 5. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Widerspricht ein Vertreter der offenen Wahl, so werden die Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 6. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Versandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und 2 anwesenden Versandsversammlungsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Versandsversammlung innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Versandsmitglied binnen vier Wochen nach Zustellung erhoben werden. Über Einwendungen wird in der darauf folgenden Versandsversammlung entschieden. 7. Die Sitzungen der Versandsversammlung sind öffentlich. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Die Versandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einladung hat 6 Arbeitstage (Arbeitstage = Montag bis Freitag, außer gesetzliche Feiertage) vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Versandsversammlung sind mit einer Frist von 5 Arbeitstagen vor der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden ortsüblich bekannt zu geben.	Grund kann die Versandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder die Versandsatzung anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. 5. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Widerspricht ein Vertreter der offenen Wahl, so werden die Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 6. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Versandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und 2 anwesenden Versandsversammlungsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Versandsversammlung innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur Sitzung der nächsten Versandsversammlung, zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Versandsmitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe erhoben werden. Über Einwendungen wird in der darauf folgenden Versandsversammlung entschieden. 7. Die Sitzungen der Versandsversammlung sind öffentlich. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende beruft die Versandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von 6 Arbeitstagen (Arbeitstage = Montag bis Freitag, außer gesetzliche Feiertage) vor dem Sitzungstermin ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Versandsversammlung sind mit einer Frist von 5 Arbeitstagen vor der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden ortsüblich bekannt zu geben.
--	---

	§ 7 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ständigen Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechend § 6 Abs. 2. Bei Verhinderung der ständigen Vertreter werden sie von ihren Stellvertretern vertreten. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates. (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet über: 1. die grundsätzliche Beschlussfassung zum Bau der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung), sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken, 2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, in Höhe von über 100.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR im Einzelfall, 3. die Stundung von Forderungen von über 2.500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, 4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 500,00 EUR bis zum Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall, 5. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitskräften des Verbandes, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, 6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall, 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 500,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
--	--

8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von über 1.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR im Einzelfall, 9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 EUR, 10. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 60 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung. (3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle Entscheidungen und Beschlüsse, die den Verband und seine Verwaltung betreffen, zu unterrichten.	20.000,00 EUR im Einzelfall, 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von über 1.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR im Einzelfall, 9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 EUR, 10. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 60 SächsWG, in <u>der jeweils geltenden Fassung.</u> (3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle Entscheidungen und Beschlüsse, die den Verband und seine Verwaltung betreffen, zu unterrichten.
(4) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten die Regelungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, wenn Beschlüsse nach Abs. 2 Satz 4 gefasst werden. Sitzungen, in denen der Verwaltungsrat nur vorberatend tätig wird, insbesondere gemäß Abs. 2 Satz 2, sind nichtöffentlich. Öffentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen durch den Verbandsvorsitzenden mit Angabe über Zeit, Ort und Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.	(4) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten die Regelungen des <u>SächsKomZG</u>. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, wenn Beschlüsse nach Abs. 2 Satz 4 gefasst werden. Sitzungen, in denen der Verwaltungsrat nur vorberatend tätig wird, insbesondere gemäß Abs. 2 Satz 2, sind nichtöffentlich. Öffentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen durch den Verbandsvorsitzenden mit Angabe über Zeit, Ort und Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.
(5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich und/oder in elektronischer Form zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos unter Wahrung einer Frist von zwei Tagen ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.	(5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich und oder in elektronischer Form zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos unter Wahrung einer Frist von zwei Tagen ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vertreter nach Abs. 1 anwesend und stimmberechtigt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Jedes Verbandsratsmitglied besitzt die Anzahl der	(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vertreter nach Abs. 1 anwesend und stimmberechtigt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in offener Abstimmung

Stimmen gemäß § 6 Abs. 5. (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. § 8 Verbandsvorsitzender (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte, seine beiden Stellvertreter werden in der Rangfolge ihrer Vertretungsbefugnis aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. § 6 Abs. 8 Nr. 5 gilt entsprechend. (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist Vertreter des Verbandes, erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und informiert die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und seine Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über: 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 EUR im Einzelfall, 2. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall, 3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall, 4. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften mit einer zeitlichen Begrenzung von max. 1 Monat und einer Vergütung, die nicht höher liegt als Entgeltgruppe E 5, 5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, und bis zu 25.000,00 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen je Investitionsposition des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,	mit Stimmenmehrheit. Jedes Verwaltungsratsmitglied besitzt die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5. (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. § 8 Verbandsvorsitzender (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. § 6 Abs. 8 Nr. 5 gilt entsprechend. (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist Vertreter des Verbandes, erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und informiert die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und seine Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über: 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 EUR im Einzelfall, 2. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall, 3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall, 4. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften mit einer zeitlichen Begrenzung von max. 1 Monat und einer Vergütung, die nicht höher liegt als Entgeltgruppe E 5, 5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, und bis zu 25.000,00 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen je Investitionsposition des
--	--

6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall, 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen. (3) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über Handlungen nach Abs. 2 in der nächsten Sitzung zu informieren. (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer, ohne Frist und formlos, einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.	Investitionsprogrammes nicht überschritten werden, die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall, 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen. (3) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über Handlungen nach Abs. 2 in der nächsten Sitzung zu informieren. (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer, ohne Frist und formlos, einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
§ 9 Verbandsverwaltung (1) Die Verbandsverwaltung betreibt an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle und beschäftigt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete. Für die Bediensteten gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes. (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsleiter. Für den Geschäftsleiter gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, soweit die Verbandsversammlung keinen Sondervertrag mit ihm abschließt. Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seines Geschäftsfeldes nach § 8 dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt schriftlich, als Anlage zum Arbeitsvertrag. (3) Der Geschäftsleiter hat beratende Stimme in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat. (4) Der Geschäftsleiter ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die des Verwaltungsrates und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.	§ 9 Verbandsverwaltung (1) Die Verbandsverwaltung betreibt an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle und beschäftigt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete. Für die Bediensteten gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes. (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsleiter. Für den Geschäftsleiter gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, soweit die Verbandsversammlung keinen Sondervertrag mit ihm abschließt. Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seines Geschäftsfeldes nach § 8 dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt schriftlich, als Anlage zum Arbeitsvertrag. (3) Der Geschäftsleiter hat beratende Stimme in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat. (4) Der Geschäftsleiter ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die des Verwaltungsrates und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung § 10 Wirtschaftsführung Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG, in der jeweils geltenden Fassung, die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr. § 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Für die örtliche Prüfung gemäß §§ 103 ff. SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, kann sich der Verband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung. § 12 Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Verband erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen beschafft er sich, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen. Der Verband kann, soweit seine Erträge aus diesen Entgelten zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern jährlich Umlagen und Kostenerstattungen erheben. (2) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Verbandes angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine Kostenerstattung	III. Wirtschafts- und Haushaltsführung § 10 Wirtschaftsführung Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Verbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG, in der jeweils geltenden Fassung, die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr. § 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Für die örtliche Prüfung gemäß §§ 103 ff. SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, kann sich der Verband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung. § 12 Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Verband erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen beschafft er sich, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen. Der Verband kann, soweit seine Erträge aus diesen Entgelten zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern jährlich Umlagen und Kostenerstattungen erheben. (2) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Verbandes angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine Kostenerstattung
--	---

(STEA-Invest). Öffentliche Straßen sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) und des § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglied des Landes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitet wird. Die Straßenentwässerungskostenanteile werden den Verbandsmitgliedern pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen zugeordnet: <u>Mischsystem (Ableitung von Schutz- und Niederschlagswasser über denselben Kanal):</u> • 25 vom Hundert für das Kanalnetz und die Regenbecken, • 5 bis 10 vom Hundert für das Klärwerk, die Sammler und die Zuleiter (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung), jedoch 25 vom Hundert für die Zuleiter oder Sammler, soweit diese das gesamte Niederschlagswasser transportieren. <u>Trennsystem (getrennte Ableitung von Schutz- und Niederschlagswasser):</u> • in der Regel 50 vom Hundert beim Niederschlagswasserkanal sowie den dazugehörigen Bauwerken für das Niederschlagswasser. 100 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen. Liegt eine Verbandsanlage, die von den Verbandsmitgliedern auch zur Straßenentwässerung genutzt wird, im Hoheitsgebiet mehrerer Verbandsmitglieder oder dient sie diesen gemeinsam (z. B. Abwasserreinigung), wird der Straßenentwässerungskostenanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Kanallänge, der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitglied am Gesamtsystem der Kanäle der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen, ermittelt. (3) Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen	(STEA-Invest). Öffentliche Straßen sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 2 des SächsStrG, in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglied des Landes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitet wird. Die Straßenentwässerungskostenanteile werden den Verbandsmitgliedern pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen zugeordnet: <u>Mischsystem (Ableitung von Schutz- und Niederschlagswasser über denselben Kanal):</u> • 25 vom Hundert für das Kanalnetz und die Regenbecken, • 5 bis 10 vom Hundert für das Klärwerk, die Sammler und die Zuleiter (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung), jedoch 25 vom Hundert für die Zuleiter oder Sammler, soweit diese das gesamte Niederschlagswasser transportieren. <u>Trennsystem (getrennte Ableitung von Schutz- und Niederschlagswasser):</u> • in der Regel 50 vom Hundert beim Niederschlagswasserkanal sowie den dazugehörigen Bauwerken für das Niederschlagswasser. 100 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen. Liegt eine Verbandsanlage, die von den Verbandsmitgliedern auch zur Straßenentwässerung genutzt wird, im Hoheitsgebiet mehrerer Verbandsmitglieder oder dient sie diesen gemeinsam (z. B. Abwasserreinigung), wird der Straßenentwässerungskostenanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Kanallänge, der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitglied am Gesamtsystem der Kanäle der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen, ermittelt. (3) Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
--	--

durch Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder stehen, entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Mitglieder jährlich eine Kostenerstattung (STEA-Betrieb). Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Mitgliedes (Belegenheitsprinzip) zugeordnet. Umlagemaßstab sind die Kanallängen, welche der Straßenentwässerung dienen. Der Anteil der Kanallängen der Verbandsmitglieder am Gesamtsystem der Kanäle für die Straßenentwässerung des Verbandes bestimmt den zu zahlenden Anteil der Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand des Verbandes für die Straßenentwässerung. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze nach Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.	durch Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder stehen, entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Mitglieder jährlich eine Kostenerstattung (STEA-Betrieb). Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Mitgliedes (Belegenheitsprinzip) zugeordnet. Umlagemaßstab sind die Kanallängen, welche der Straßenentwässerung dienen. Der Anteil der Kanallängen der Verbandsmitglieder am Gesamtsystem der Kanäle für die Straßenentwässerung des Verbandes bestimmt den zu zahlenden Anteil der Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand des Verbandes für die Straßenentwässerung. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze nach Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
(4) Die von den Straßenbaulastträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, an den Verband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Kostenerstattungen (STEA-Invest) und Kostenerstattungen (STEA-Betrieb) angerechnet.	(4) Die von den Straßenbaulastträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, an den Verband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Kostenerstattungen (STEA-Invest) und Kostenerstattungen (STEA-Betrieb) angerechnet.
(5) Der nach Abzug der Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 4 nicht gedeckte Finanzbedarf kann durch eine jährliche allgemeine Umlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtumlage ergibt sich nach dem prozentualen Verhältnis der Stimmen des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtstimmenanzahl aller Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.	(5) Der nach Abzug der Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 4 nicht gedeckte Finanzbedarf kann durch eine jährliche allgemeine Umlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtumlage ergibt sich nach dem prozentualen Verhältnis der Stimmen des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtstimmenanzahl aller Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
(6) Die Höhe der Kostenerstattungen und Umlagen wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Umlagen und Kostenerstattungen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Für die Umlagen und Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 5 können im laufenden Haushaltsjahr quartalsweise Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der Jahressumme erhoben werden. Liegt noch kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von drei Vierteln der Jahressumme des Vorjahres mit anteiligen, quartalsweisen Abschlägen anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen und Kostenerstattungen verrechnet. Rückständige Umlagen und Kostenerstattungen sowie deren Vorauszahlungsforderungen sind mit 2 Prozent über dem jeweiligen	(6) Die Höhe der Kostenerstattungen und Umlagen wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Umlagen und Kostenerstattungen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Für die Umlagen und Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 5 können im laufenden Haushaltsjahr quartalsweise Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der Jahressumme erhoben werden. Liegt noch kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von drei Vierteln der Jahressumme des Vorjahres mit anteiligen, quartalsweisen Abschlägen anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen und Kostenerstattungen verrechnet. Rückständige Umlagen und Kostenerstattungen sowie deren Vorauszahlungsforderungen sind mit 2 Prozent über dem jeweiligen

Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in der jeweils geltenden Fassung, zu verzinsen. (7) Die für Leistungen des Verbandes nach § 2 Abs. 7 Satz 2 entstehenden Aufwendungen sind mit Bescheid gegenüber dem leistungsempfangenden Verbandsmitglied festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Verband und das leistungsempfangende Verbandsmitglied im Vorwege Einigung zu erzielen. Vorauszahlungen können vereinbart werden.	Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), <u>in der jeweils geltenden Fassung</u>, zu verzinsen. (7) Die für Leistungen des Verbandes nach § 2 Abs. 7 Satz 2 entstehenden Aufwendungen sind mit Bescheid gegenüber dem leistungsempfangenden Verbandsmitglied festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Verband und das leistungsempfangende Verbandsmitglied im Vorwege Einigung zu erzielen. Vorauszahlungen können vereinbart werden.
IV. Änderungen, Bekanntmachung und Bekanntgabe	IV. Änderungen, Bekanntmachung, Bekanntgabe und Zustellung
§ 13 Änderung der Verbandssatzung	§ 13 Änderung der Verbandssatzung
(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter der Versammlung. (2) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.	(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter der Versammlung. (2) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
§ 14 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe	§ 14 Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Zustellung
(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.	(1) Die öffentlichen <u>Bekanntmachungen</u> erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.
(2) Die <u>ortsüblichen Bekanntgaben</u> erfolgen durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke. Zusätzlich werden die ortsüblichen Bekanntgaben auf der Homepage www.azv-muldental.de des Verbandes veröffentlicht.	(2) Die <u>ortsüblichen Bekanntgaben</u> erfolgen durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke. Zusätzlich werden die ortsüblichen Bekanntgaben auf der Homepage www.azv-muldental.de des Verbandes veröffentlicht.
(3) <u>Öffentliche Auslegungen</u> erfolgen zu den Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.	(3) <u>Öffentliche Auslegungen</u> erfolgen zu den Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.
(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese durch Auslegung bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslegung	(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese durch Auslegung bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslegung

erfolgt zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des AZV „Muldentail“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgabe hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, 2 Wochen. (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, ist die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung nach § 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KombekVO), in der jeweils geltenden Fassung, zu vollziehen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.	erfolgt zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des AZV „Muldentail“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgabe hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, 2 Wochen. (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, ist die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung nach § 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KombekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, zu vollziehen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke. (6) Die <u>öffentliche Zustellung</u> von Dokumenten gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Muldentail“ unter www.azv-muldentail.de/zustellungen Die in Satz 1 genannten Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind.
V. Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges § 15 Auflösung des Verbandes	V. Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges § 15 Auflösung des Verbandes
(1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung	(1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der

der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Verband besteht nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert. (2) Die Auflösung des Verbandes kann die Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung beschließen. (3) Die Vereinsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die verbleibenden Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Vereinsvermögen nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung, an die Vereinsmitglieder aufgeteilt. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Vereinsmitgliedern zu übernehmen.	Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Verband besteht nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert. (2) Die Auflösung des Verbandes kann die Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung beschließen. Der Beschluss erfolgt zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen zur Auflösung (Auseinandersetzungsvereinbarung). (3) Die Vereinsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die verbleibenden Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Vereinsvermögen nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung, an die Vereinsmitglieder aufgeteilt. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Vereinsmitgliedern zu übernehmen. (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes, haben die Vereinsmitglieder, die auf dem Gebiet des jeweiligen Vereinsmitgliedortes gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Buchwert zu übernehmen. Dabei sind dem jeweiligen Vereinsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit das jeweilige Vereinsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich mit Geldzahlung eingebracht hat, hat eine Rückübertragung durch Geldzahlung zu erfolgen. Hat das jeweilige Vereinsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich in Form einer das Stammkapital erhöhenden Sacheinlage in den Verband eingebracht, so werden diese für den Betrag der Sacheinlage entschädigt (Rückabwicklung der Sacheinlage). Die vorgenannten Fälle der Rückübertragung haben Vorrang vor Abs. 3 Satz 2. In allen Fällen sind den zu übertragenden Vermögensgegenständen zugeordnete Zuschüsse und andere Kostenerstattungen (noch vorhandene Sonderposten) gleichermaßen zu übertragen. Zur Übertragung der Zuschüsse ist die jeweilige
--	--

(4) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden. § 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern (1) Dem Verband können weitere Städte und Gemeinden beitreten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Versammlungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. (2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Versammlungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen des Ausscheidens (Auseinandersetzungsvereinbarung). (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband gegenüber für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der Stimmenanteile nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens. (4) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, zum Zeitwert zu übernehmen. Dabei sind dem ausscheidenden Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, Investitionszuschüsse, sowie der Zeitwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten unentgeltlich zu übertragen.	<u>Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.</u> (5) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden. § 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern (1) Dem Verband können weitere Städte und Gemeinden beitreten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Versammlungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. (2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Versammlungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen des Ausscheidens (Auseinandersetzungsvereinbarung). (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband gegenüber für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der Stimmenanteile nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens. (4) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Dabei sind dem ausscheidenden Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, Investitionszuschüsse, sowie der Zeitwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit das ausscheidende Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich mit Geldzahlung eingebracht hat, hat eine Rückübertragung durch Geldzahlung zu erfolgen.
---	--

	Hat die ausscheidende Mitgliedsgemeinde Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich in Form einer das Stammkapital erhöhenden Sacheinlage in den Verband eingebracht, so wird diese für den Betrag der Sacheinlage entschädigt (Rückabwicklung der Sacheinlage). In allen Fällen sind den zu übertragenden Vermögensgegenständen zugeordnete Zuschüsse und andere Kostenerstattungen (noch vorhandene Sonderposten) gleichermaßen zu übertragen. Zur Übertragung der Zuschüsse ist die jeweilige Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zu übertragen.
Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zu übertragen.	§ 17 Inkrafttreten (1) Diese 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Landesdirektion Sachsen im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2021 in Kraft.
Halsbrücke, den 23. September 2020 Volkmar Schreiber Verbandsvorsitzender	Halsbrücke, den 6. Juni 2023 Volkmar Schreiber Verbandsvorsitzender
Hinweis: Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,	Hinweis: Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.	3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
--	--

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Verbandssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung vom 30. November 2018 (SächsABL. S. 237), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Verbandssatzung vom 3. September 2020) (SächsABL. S. 1311), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 6. Juni 2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Anlagen des Verbandes
- § 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Verwaltungsrat
- § 8 Verbandsvorsitzender
- § 9 Verbandsverwaltung

III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

- § 10 Wirtschaftsführung
- § 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen
- § 12 Deckung des Finanzbedarfs

IV. Änderungen, Bekanntmachung, Bekanntgabe und Zustellung

- § 13 Änderung der Verbandssatzung
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Zustellung

V. Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges

- § 15 Auflösung des Verbandes
- § 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), Kurzbezeichnung: AZV „Muldental“. Er hat

seinen Sitz in Halsbrücke und führt ein Siegel mit der Umschrift ABWASSERZWECKVERBAND MULDENTAL.

(2) Verbandsmitglieder sind die dem Landkreis Mittelsachsen angehörenden Städte und Gemeinden Frauenstein, Freiberg, Großschirma, Bobritzsch-Hilbersdorf und Halsbrücke sowie die dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angehörende Gemeinde Klingenberg. Die folgenden Stadt- und Ortsteile sowie Flurstücke der Mitglieder bilden den AZV „Muldental“ – im Folgenden Verband genannt – im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit:

Verbandsmitglieder	Betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet
Stadt Frauenstein	Stadtteil Burkersdorf
Stadt Freiberg	Stadtteil Halsbach Stadtteil Kleinwaltersdorf Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642/1, 2642/2, 2660/1, 2662/10, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg
Stadt Großschirma	Gesamtes Stadtgebiet, bestehend aus: Stadtteil Großschirma Stadtteil Großvoigtsberg Stadtteil Hohentanne Stadtteil Kleinvoigtsberg Stadtteil Obergruna Stadtteil Reichenbach Stadtteil Rothenfurth Stadtteil Seifersdorf Stadtteil Siebenlehn
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	Gesamtes Gemeindegebiet, bestehend aus: Ortsteil Hilbersdorf Ortsteil Naundorf Ortsteil Niederbobritzsch Ortsteil Oberbobritzsch Ortsteil Sohra
Gemeinde Halsbrücke	Ortsteil Conradsdorf Ortsteil Falkenberg Ortsteil Halsbrücke Ortsteil Krummenhennersdorf Ortsteil Tuttendorf
Gemeinde Klingenberg	Ortsteil Colmnitz Ortsteil Friedersdorf Ortsteil Klingenberg Ortsteil Pretzschendorf Ortsteil Röthenbach

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in Abs. 2 genannten Verbandsmitglieder entsprechend der dort aufgeführten Gemeinde-/Stadtgebiete bzw. Orts-/Stadtteile und Flurstücke.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für das vom Verband umfasste Gebiet. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen auf den Verband über, insbesondere das Recht und die Pflicht, alle

Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

(2) Der Verband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern für das Verbandsgebiet die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben (sog. Kleineinleiterabgaben) zu bezahlen.

(3) Der Verband ist ein Vollverband und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben, Satzungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er das Recht, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und der Abwälzung der Kleineinleiterabgaben zu beschließen.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkalschlamm mit Dritten vereinbaren.

(5) Der Verband bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG.

(6) Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers gestatten, soweit sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlagen in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage erfordern würde, beteiligt. Die Möglichkeit der Benutzung von öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes durch die Straßenbaulastträger, gilt auch für die Fälle in denen der Verband nur die Kosten der Unterhaltung gelten machen darf (GoA Geschäftsführung ohne Auftrag).

(7) Der Verband gestattet den Verbandsmitgliedern gegen Kostenbeteiligung die Benutzung seiner öffentlichen Anlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers von den in der Baulast der Verbandsmitglieder stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Im Rahmen der Nutzung freier Kapazitäten kann der Verband auch andere Aufgaben für seine Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz erledigen.

§ 3 Anlagen des Verbandes

(1) Bezogen auf das Verbandsgebiet übernimmt der Verband alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Verbandsmitglieder. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen sind keine Abwasseranlagen des Verbandes. Sie dienen der Aufgabe der Straßenentwässerung. Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag. Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen, im Rahmen seiner Aufgabenbefugnis, auf den Verband über. Der Verband kann Anlagen Dritter, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, übernehmen, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben.

(3) Bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden, deren Kosten der Verband trägt, soweit keine andere Kostentragung vereinbart wird.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Verband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Verbandes notwendig sind. Hierzu gehört insbesondere die Übertragung alter Abwasserrechte wie Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen, Befugnisse und sonstige Rechte, soweit sie nicht kraft Gesetzes bereits auf den Verband übergegangen sind.

(2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die sich im Verbandsgebiet in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen.

(3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Verband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Verband.

(4) Die Mitglieder haben den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Baumaßnahmen, insbesondere von Straßen oder Versorgungsleitungen zu unterrichten, die sich auf Verbandsanlagen auswirken könnten. Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds, eine Änderung von bestehenden Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt dieser einen angemessenen Kostenanteil.

(5) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Verbandes eingeleitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen der vom Verband erlassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht. Insbesondere sollen sie dem Verband Informationen zur Kenntnis bringen, die der Verhütung bzw. Abwendung von Schäden und der Verhinderung von Funktionsbeeinträchtigungen der Verbandsanlagen dienen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6), der Verwaltungsrat (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 8). Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über den Gemeinderat auf die Verbandsversammlung und auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch Satzung die Höhe der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei sich die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nach der Anzahl der Stimmen gemäß Abs. 5 bestimmt.

(2) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes gehört der Verbandsversammlung von Amts wegen an, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) weggefallen

(4) Die weiteren Vertreter werden vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresabwasseranfall

- bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme,
- von mehr als 10 Prozent bis 20 Prozent der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen,
- von mehr als 20 Prozent bis 30 Prozent der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen,
- von mehr als 30 Prozent bis 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen,
- über 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen.

Die Anzahl der Stimmen und die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung betragen zum 01.01.2021 demnach:

Bobritzsch-Hilbersdorf mit allen Ortsteilen	4
Frauenstein für den Stadtteil Burkertsdorf	2
Freiberg für die Stadtteile Halsbach und Kleinwaltersdorf und die Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642, 2660/1, 2662/10, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg	3
Großschirma mit allen Stadtteilen	4
Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf	4
Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach	3
Summe Stimmen und Vertreter	20

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Abs. 2 abgegeben. Unabhängig von der Zahl der in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter, steht dem einzelnen Verbandsmitglied die im Satz 3 festgelegte Anzahl der Stimmen zu.

Der Jahresabwasseranfall und die daraus folgende Stimmenverteilung nach Satz 2 werden zum 30. Juni 2025 und dann jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden fünften Kalenderjahres anhand der Daten der jeweils vorangegangenen vollen Kalenderjahre (01.01. bis 31.12.) überprüft. Bei Stimmänderung wird die Verbandssatzung angepasst.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder den in § 20 Abs. 1 SächsGemO, aufgeführten Personenkreis unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 3 SächsGemO entsprechend.

(7) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes und kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Verbandes,
2. Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes,
3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
6. die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen mit Anlagen; einschließlich der Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite sowie die Nachtragssatzung,
7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab einer Höhe von über 1.000.000,00 EUR im Einzelfall,
8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 50.000,00 EUR im Einzelfall, und von über 50.000 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 20.000,00 EUR im Einzelfall,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
11. die Beteiligung an anderen Unternehmen,
12. die Fälle des § 2 Abs. 4,
13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR im Einzelfall,
14. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von über 50.000,00 EUR,
15. die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR im Einzelfall,
16. die Bestellung eines Geschäftsleiters,
17. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
18. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 59 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 bis 109 SächsGemO.

(8) Für Sitzungen der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das SächsKomZG keine Bestimmungen enthält.

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über ein Fünftel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen.
4. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

5. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Widerspricht ein Vertreter der offenen Wahl, so werden die Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und 2 anwesenden Verbandsversammlungsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur Sitzung der nächsten Verbandsversammlung, zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Verbandsmitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe erhoben werden. Über Einwendungen wird in der darauf folgenden Verbandsversammlung entschieden.
7. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von 6 Arbeitstagen (Arbeitstage = Montag bis Freitag, außer gesetzliche Feiertage) vor dem Sitzungstermin ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind mit einer Frist von 5 Arbeitstagen vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ständigen Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechend § 6 Abs. 2. Bei Verhinderung der ständigen Vertreter werden sie von ihren Stellvertretern vertreten. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die grundsätzliche Beschlussfassung zum Bau der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung), sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, in Höhe von über 100.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von über 2.500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 500,00 EUR bis zum Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
5. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitskräften des Verbandes, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechnigten,
6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall, und von über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 500,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,

8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von über 1.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR im Einzelfall,
9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 EUR,
10. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 60 SächsWG.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle Entscheidungen und Beschlüsse, die den Verband und seine Verwaltung betreffen, zu unterrichten.

(4) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten die Regelungen des SächsKomZG. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, wenn Beschlüsse nach Abs. 2 Satz 4 gefasst werden. Sitzungen, in denen der Verwaltungsrat nur vorberatend tätig wird, insbesondere gemäß Abs. 2 Satz 2, sind nichtöffentlich. Öffentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen mit Angabe über Zeit, Ort und Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich oder in elektronischer Form zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos unter Wahrung einer Frist von zwei Tagen ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vertreter nach Abs. 1 anwesend und stimmberechtigt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Jedes Verwaltungsratsmitglied besitzt die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. § 6 Abs. 8 Nr. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist Vertreter des Verbandes, erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und informiert die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und seine Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 EUR im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall,
4. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften mit einer zeitlichen Begrenzung von max. 1 Monat und einer Vergütung, die nicht höher liegt als Entgeltgruppe E 5,
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, und bis zu 25.000,00 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,

7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über Handlungen nach Abs. 2 in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer, ohne Frist und formlos, einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Verbandsverwaltung

(1) Die Verbandsverwaltung betreibt an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle und beschäftigt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete. Für die Bediensteten gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsleiter. Für den Geschäftsleiter gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, soweit die Verbandsversammlung keinen Sondervertrag mit ihm abschließt. Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seines Geschäftsfeldes nach § 8 dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt schriftlich, als Anlage zum Arbeitsvertrag.

(3) Der Geschäftsleiter hat beratende Stimme in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat.

(4) Der Geschäftsleiter ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die des Verwaltungsrates und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Verbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG, die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Für die örtliche Prüfung gemäß §§ 103 ff. SächsGemO, kann sich der Verband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen beschafft er sich, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen. Der Verband kann, soweit seine Erträge aus diesen Entgelten zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern jährlich Umlagen und Kostenerstattungen erheben.

(2) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Verbandes angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine Kostenerstattung (STEA-Invest). Öffentliche Straßen sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 2 SächsStrG, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitet wird. Die Straßenentwässerungsinvestitionskostenanteile werden den Verbandsmitgliedern pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen zugeordnet:

Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser über denselben Kanal):

- 25 vom Hundert für das Kanalnetz und die Regenbecken,
- 5 bis 10 vom Hundert für das Klärwerk, die Sammler und die Zuleiter (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung), jedoch 25 vom Hundert für die Zuleiter oder Sammler, soweit diese das gesamte Niederschlagswasser transportieren.

Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser):

- in der Regel 50 vom Hundert beim Niederschlagswasserkanal sowie den dazugehörigen Bauwerken für das Niederschlagswasser.

100 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

Liegt eine Verbandsanlage, die von den Verbandsmitgliedern auch zur Straßenentwässerung genutzt wird, im Hoheitsgebiet mehrerer Verbandsmitglieder oder dient sie diesen gemeinsam (z. B. Abwasserreinigung), wird der Straßenentwässerungsinvestitionskostenanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Kanallänge, der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitgliedes am Gesamtsystem der Kanäle der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen, ermittelt.

(3) Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder stehen, entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Mitglieder jährlich eine Kostenerstattung (STEA-Betrieb). Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Mitgliedes (Belegenheitsprinzip) zugeordnet. Umlagemaßstab sind die Kanallängen, welche der Straßenentwässerung dienen. Der Anteil der Kanallängen der Verbandsmitglieder am Gesamtsystem der Kanäle für die Straßenentwässerung des Verbandes bestimmt den zu zahlenden Anteil der Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand des Verbandes für die Straßenentwässerung. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze nach Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Die von den Straßenbaulastträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, an den Verband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Kostenerstattungen (STEA-Invest) und Kostenerstattungen (STEA-Betrieb) angerechnet.

(5) Der nach Abzug der Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 4 nicht gedeckte Finanzbedarf kann durch eine jährliche allgemeine Umlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtumlage ergibt sich nach dem prozentualen Verhältnis der Stimmen des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtstimmenanzahl aller Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Höhe der Kostenerstattungen und Umlagen wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Umlagen und Kostenerstattungen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Für die Umlagen und Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 5 können im laufenden Haushaltsjahr quartalsweise Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der Jahrssumme erhoben werden.

Liegt noch kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von drei Vierteln der Jahressumme des Vorjahres mit anteiligen, quartalsweisen Abschlägen anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen und Kostenerstattungen verrechnet. Rückständige Umlagen und Kostenerstattungen sowie deren Vorauszahlungsforderungen sind mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen.

(7) Die für Leistungen des Verbandes nach § 2 Abs. 7 Satz 2 entstehenden Aufwendungen sind mit Bescheid gegenüber dem leistungsempfangenden Verbandsmitglied festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Verband und das leistungsempfangende Verbandsmitglied im Vorwege Einigung zu erzielen. Vorauszahlungen können vereinbart werden.

IV. Änderungen, Bekanntmachung, Bekanntgabe und Zustellung

§ 13 Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Zustellung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.

(2) Die ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke. Zusätzlich werden die ortsüblichen Bekanntgaben auf der Homepage www.azv-muldental.de des Verbandes veröffentlicht.

(3) Öffentliche Auslegungen erfolgen zu den Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese durch Auslegung bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslegung erfolgt zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des AZV „Muldental“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgabe hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, 2 Wochen.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, ist die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung nach § 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, zu vollziehen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.

(6) Die öffentliche Zustellung von Dokumenten gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Amtlichen Anzeiger

des Sächsischen Amtsblattes und auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ unter www.azv-muldental.de/zustellungen

Die in Satz 1 genannten Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind.

V. Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Verband besteht nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschließen. Der Beschluss erfolgt zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen zur Auflösung (Auseinandersetzungsvereinbarung).

(3) Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die verbleibenden Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung, an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes, haben die Verbandsmitglieder, die auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Buchwert zu übernehmen.

Dabei sind dem jeweiligen Verbandsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, unentgeltlich zurück zu übertragen.

Soweit das jeweilige Verbandsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich mit Geldzahlung eingebracht hat, hat eine Rückübertragung durch Geldzahlung zu erfolgen.

Hat das jeweilige Verbandsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich in Form einer das Stammkapital erhöhenden Sacheinlage in den Verband eingebracht, so werden diese für den Betrag der Sacheinlage entschädigt (Rückabwicklung der Sacheinlage).

Die vorgenannten Fälle der Rückübertragung haben Vorrang vor Abs. 3 Satz 2. In allen Fällen sind den zu übertragenden Vermögensgegenständen zugeordnete Zuschüsse und andere Kostenerstattungen (noch vorhandene Sonderposten) gleichermaßen zu übertragen. Zur Übertragung der Zuschüsse ist die jeweilige Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

(5) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

§ 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Dem Verband können weitere Städte und Gemeinden beitreten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart.

(2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen des Ausscheidens (Auseinandersetzungsvereinbarung).

(3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband gegenüber für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der Stimmenanteile nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen.

Dabei sind dem ausscheidenden Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, unentgeltlich zurück zu übertragen.

Soweit das ausscheidende Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich mit Geldzahlung eingebracht hat, hat eine Rückübertragung durch Geldzahlung zu erfolgen.

Hat die ausscheidende Mitgliedsgemeinde Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich in Form einer das Stammkapital erhöhenden Sacheinlage in den Verband eingebracht, so wird diese für den Betrag der Sacheinlage entschädigt (Rückabwicklung der Sacheinlage).

In allen Fällen sind den zu übertragenden Vermögensgegenständen zugeordnete Zuschüsse und andere Kostenerstattungen (noch vorhandene Sonderposten) gleichermaßen zu übertragen. Zur Übertragung der Zuschüsse ist die jeweilige Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Landesdirektion Sachsen im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Halsbrücke, den 6. Juni 2023

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SachsKomZG und § 4 Abs. 4 SachsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gultig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SachsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.